

Zeitschrift: Helvetische Monathschrift
Herausgeber: Albrecht Höpfner
Band: 1 (1799)
Heft: 1

Artikel: Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?

Bey allen Fehlern, Lücken und Inconsequenzen unserer Constitution, welche gegenwärtig das Object einer eigenen Untersuchung ausmachen, und welche aus dem ganzen Zusammensluße der Umstände, unter welchen dieselbe veranlaßt, zu Stande gebracht und eingeführt worden ist, vollkommen begreiflich sind und beynahe unvermeidlich waren, zeichnet sich denn doch die helvetische Verfassung vor allen ältern und neuern Constitutionen auf eine ehrenvolle, für jeden Vaterlandsfreund beruhigende Weise dadurch aus, daß sie als oberstes Princip, als höchsten und letzten Staatsendzweck, die sittliche Veredlung des Volkes aufstellt.

Wenn es nun mit diesem Zwecke im Ernst gemeint ist, wenn wir bey allem, was geschieht, eine sichtbare Tendenz auf denselben bemerken können: so sollen uns die auffallendsten Unvollkommenheiten, selbst die constitutionelle Willkür gewisser Vollmachten, die Perennirung gewisser Staatsstellen auf gewissen Personen, und die so mangelhafte Organisation des Stellvertretungs-Systems in derselben nicht beschwerlich fallen. Genug, die Nation in Masse wird allmählig aufgeklärter, sie wird versittlicht, veredelt; auf dieser glänzenden Laufbahn wird sie alles andere, auch den Staatsverein mit sich dem Ziele der Vollkommenheit entgegenführen.

Jedoch mit den obersten Staatszwecken hat es bisher eine eigene Gewandtniß gehabt. Da haben wir Verfassungen ge-

sehen, welche das Volks Glück als letzten Endzweck anzuerkennen vorgaben. Aber wie sehr wurde da nicht oft mit den Begriffen von Vaterland und Gemeinwohl gespielt? Wie oft das wirkliche Glück einzelner Bürger oder Bürgerklassen einem eingebildeten allgemeinen Glücke aufgeopfert? Wie oft unter diesem Vorwande die eigenmächtigsten Eingriffe in die Gesetze gethan, die Nationen in einen unergründlichen unersättlichen Schlund immer ungeheurer werdenden Schulden gestürzt, durch erschöpfende Auflagen niedergedrückt, in unausgangbare Kriege verwickelt? Das alles um des allgemeinen Besten willen! — Dort haben wir Beispiele von andern Staaten, welche hauptsächlich auf Volksaufklärung auszugehen das Ansehen haben wollten. Aber der Volksunterricht hörte auf; die Monopole der Akademien wurden verschlossen; die Aristokratie des Genies und der Talente verfolgt; die Volkslehrer vorerst in Bettler verwandelt und dann geächtet; die Pressfreiheit gelähmt; der Umlauf der Meynungen gehemmt, und die Denkfreiheit selbst mit Strafen belegt, welche das Gesetz nur gegen Verbrechen verhängt hatte. Das alles zur Aufklärung des Volkes. Darf man sich wundern, wenn die Völker gegen die angeblichen Staatszwecke etwas misstrauisch geworden sind? Wenn auch bey uns die Aussicht in eine künftige Versöhnung nicht denjenigen Grad von Enthusiasm hervorgebracht hat, welchen man wohl, unter andern Umständen, mit Recht hätte erwarten dürfen?

Dem aber sey, wie ihm will: so ist wenigstens unser Staatszweck kein wankender, zweideutiger Begriff; mit welchem man spielen, welchen man nach Willkür oder nach dem wandelbaren Erforderniß der Umstände revolutioniren könnte. Nein,

gut ist gut, recht ist recht! Kein noch so künstlich gewogenes Considerant, keine noch so laut ausgesprochene Dringlichkeit wird Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit, rohen Eigennutz in patriotische Tugend, stürmisch aufbrausende schimpfende Leidenschaft in Weisheit, und ohnmächtige Machthaberey in Freyheitsliebe umzuschaffen vermögend seyn. Darin besteht der eigenthümliche Vorzug unserer Verfassung, daß sie uns in dem der Menschheit eingepflanzten Sinne dessen, was recht und unrecht ist, einen untrüglichen Maßstab gegeben hat, mit welchem in der Hand jeder, auch der einfältigste Staatsbürger, die ganze Gesetzgebung überschauen, ihre Grundsätze und Wirkungen zum Voraus schäzen kann.

Lasset uns noch der Zukunft nicht voreilen. Der Zeitpunkt kann nicht entfernt seyn, da es zu einer genauen Untersuchung kommen wird, was denn wirklich für Volksrechtlichkeit geschehen oder nicht geschehen sey? Welche Fortschritte oder Rückschritte sie bisher gemacht habe? Ob die bisher aufgestellten Grundsätze, die befolgten und gepriesenen Maximen, die beschlossenen Dekrete einen wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß auf dieselbe gehabt haben? In den Annalen unseres beginnenden Freystaates liegen sie, jene Grundsätze, Maximen, Dekrete, und reisen dem grossen Tage einer strengen und unparthenischen Prüfung entgegen. Die Menschen treten ab vom Schauplatze, die Leidenschaften legen sich, die Meynungen und Irrthümer fallen; aber das Vaterland bleibt, Recht und Wahrheit bleiben, und schon schwelget furchterlich über denen, die jetzt wirken, die Wage, auf der sie, und was sie gewirkt haben, gewogen werden soll.

Dabey aber muß man auch die Schwierigkeiten einer neuen

Staatseinrichtung nicht vergessen. Es wäre Unverstand oder Bosheit, jetzt, in den beschwerlichsten Anfängen, alles das zu fordern, was schlechterdings nur das Werk einer ruhigen, ungestörten Ueberlegung; und einer mit Bedacht und Sorgfalt gewählten Repräsentation seyn kann. Viele klagen, daß in dieser, im buchstäblichen Sinne, goldenen Zeit unserer Gesetzgebung noch so wenig geschehen sey, daß der Senat durch die scrupulose Verwerfung aller unvollendeten Beschlüsse des grossen Rathes den Gang der Geschäfte verzögere. Wahrhaftig aufgeklärte Vaterlandsfreunde werden es vielmehr bedauern, daß schon so vieles geschehen ist. Für die äußere und innere Sicherheit zu sorgen, für jene durch weise und gemäßigte Vertheidigungsanstalten; für diese durch eine thätige, wohlabgemessene Polizei; die neue Ordnung der Dinge durch eine allmählig fortschreitende, sich unvermerkt durch alle Abtheilungen des Staatskörpers verzweigende Organisation sanft und fest zu gründen; das aus dem alten Zustande auf den Boden der neuen Republik herüber wallende Unkraut von Vorurtheilen, Entzweyungen, Eifersucht und Rache auszurotten, und die noch übrig gelassenen Hülfsquellen des Staates als ein unverlezbares Heilithum zu erhalten — dies ist das Einzige, was das Vaterland, unter diesen Zeitumständen, von seinen in der Eil ernannten, und ohne Instruktion vereinigten Stellvertretern erwartet, und fordern kann. Es ist nicht darum zu thun, daß vieles, sondern darum, daß nichts geschehe, als was geschehen soll. Wer fordert auch vom Schiffer im Sturme, daß er astronomische Beobachtungen über Länge und Breite anstelle, und müßige Pläne zu künftigen Entdeckungen entwerfe? Wenn er nur das schwache Fahrzeug in dieser Wuth hochaufwogender

Wellen und durch einander kämpfender Winde rettet, so hat er alles und das einzige gethan, was wir von ihm verlangen.

Indes so wenig auch der vernünftige Theil des souverainen Volkes von seinen dermaligen Beauftragten erwartet, so ist es doch ohne alle Widerrede in der Befugniß zu begehren, daß dieses wenige in dem Geiste und in Angemessenheit mit dem grossen moralischen Endzwecke seiner angenommenen und beschworenen Constitution geschehe. In dieser Rücksicht kann es unmöglich eine allgemein interessantere Aufgabe, als die ist, geben, welche das Verhältniß unserer Constitution zu unserer Religion, und das bisherige Benehmen unsers Staats gegen diese letztere betrifft.

Wenn es einem einfältigen religiösen Volke nicht möglich ist, die Ideen von Sittlichkeit und Religiosität zu trennen: so ist nichts natürlicher, als daß es bey allem demjenigen stützt, was, wäre es auch nur dem Anscheine nach, gegen seinen Glauben vorgekehrt wird; wenn es in Verlegenheit kommt, wie es den Zweck der Versittlichung mit antireligiösen Neuerungen vereinbaren, oder den vorgeblichen Respekt für Religion und Christenthum mit der Beeinträchtigung der Lehrer und Diener derselben, ausgleichen soll.

Unsere Aufgabe: ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig? ist mithin vom größtmöglichen Interesse, ihr Resultat mag nun ausfallen, wie es will. Ergab' es sich am Ende unserer Erörterung, daß Religion für Sittlichkeit entbehrlich sei: so ist es gut, daß das gezeigt, daß es gehörig in's Licht gesetzt werde, weil nur so die misstrauischen Zweifel des souverainen Volks in die Einsichten oder Absichten seiner Repräsentanten gehoben werden können. Sollte aber unser Re-

sultat das Gegentheil von dem seyn, sollte es sich ergeben, daß mit der Religion zugleich auch alle Volkstugend zu Grabe gehen müßte: so glauben wir uns um diejenigen von unsern Gesetzgebern und Regenten, die in andern Gedanken stehen, ein wahres Verdienst zu erwerben, indem wir sie gegen Schritte warnen, welche an sich zweckwidrig sind, und wodurch sie sich nur selbst um jenes unentbehrliche Zutrauen bringen würden, welches nicht geboten, sondern selbst erworben, selbst verdient seyn will. Auch für uns ist die Sache in jedem Falle ehrenvoll. Ist die Religion wahr und unentbehrlich, so ist es heilige Pflicht des Menschen- und Vaterlandsfreundes, ihre Vertheidigung mit dem Muthe, welchen die Wahrheit, mit der Uner schrockenheit, welche das Gewußtseyn der Pflicht gibt, zu übernehmen. Sollte sie aber nicht haltbar, nicht zu vertheidigen seyn: so werden wir denn doch wenigstens diese Wahrheit herausgebracht haben. Wahrheit aber soll uns über alles, selbst über Religion gehen; denn reine Liebe der Religion ist nur durch die noch fröhre, noch heiligere Liebe der Wahrheit möglich.

In Frankreich hat man die Religion von der Encyclopädie des öffentlichen Unterrichts ausgeschlossen; dafür hat man Lehrer der Moral angeordnet. Nun gibt es eine doppelte Moral, oder um richtiger zu sprechen, da die Wahrheit immer nur eine seyn kann, eine zweifache Hypothese über die Moral: Welche von beiden soll nun gelehrt werden?

Nach der ersten, d. i. nach der Glückseligkeitstheorie, ist für jeden das Recht, was sich zu seinen Glückseligkeitszwecken fügt. Diese und keine andere Gittenlehre können diejenigen im Sinne haben, welche sie mit Condorcet in einen Wahrschein-

Lichkeitscalcul sezen. In der That, wenn ich die Moralität in der Glückseligkeit suche, die ich nur mittelst der Erfahrung kenne, durch meine Sinnlichkeit empfinde, nach meinem Geschmacke würdige — wenn ich ferner die Folgen meiner Handlungen nicht mit Gewissheit vorsehen, sondern bloß vermuthen kann — wenn endlich die Güte einer Handlung nicht in ihrem innern Wesen, sondern in ihrer bloß zufälligen Beziehung auf meine Sinnlichkeit beruht: so reducirt sich freylich die Tugend endlich auf einen Calcul. Dann ist der Klügste der Veste, und das Verbrechen ist bloße Mifrechnung. Ich will mich nicht tiefer in die Zergliederung dieser sogenannten Moral einlassen, die freylich ganz unabhängig von dem Glauben an das Dasenn eines heiligen Wesens, ja, ohne dasselbe am leichtesten gedacht werden kann. Ich darf wohl bey allen meinen Lesern Bekanntschaft mit den unwiderlegten und unwiderlegbaren Erörterungen der neuern Philosophie über diesen Gegenstand voraussezzen.

Hergegen kann ich nicht umhin unsern und allen Gesetzgebern der Welt die Frage aufzuwerfen: ob das wohl die Tugend, die Sittlichkeit ist, die sie ihren Völkern wünschen? Auf welche sie das Staatsgebäude und ihre eigene Sicherheit gründen möchten? Doch nein, da hätten wir ja bloß engherzige, selbstsüchtige Egoisten zu Bürgern, die dem Gesetz nur insofern gehorchten, als es ihnen bequem und vortheilhaft schien, und gewiß nur so lang, als sie durch äußern Zwang dazu genöthigt werden könnten.

Die andere Hypothese anerkannt als Erkenntnißprinzip und Verpflichtungsgrund in der allgemeinen reinen Vernunft selbst ein absolutes Gesetz, als erstes Faktum; dieses kündigt sich jedem nicht gänzlich verwahrloseten Herzen im innersten Gewußtseyn mit unwiderstehbarer Evidenz, mit einer Ehrfurcht und unbe-

dingten Gehorsam gebietenden Majestät an. Überall wo Vernunft wohnt, beym Myrmidone und Sokrates, beym Kinde und Greisen, beym Bewohner Himmels und der Erde, beym Geschöpf und Schöpfer, da ist auch dieses Gesetz, unabänderlich dasselbe zu allen Zeiten, unter allen Umständen, im Convenscheine des Friedens und in den Ungewittern des Krieges, in der Hütte und im Staatsrathe, in Zeit und Ewigkeit. Was damit übereinstimmt, ist vernünftig und recht; sollte es auch Acht und Guillotine zur Folge haben; was damit nicht übereinstimmt, ist unvernünftig und unrecht, sollte es auch mit den Lobprüchen aller Zeitschriften und mit den ersten Staatswürden belohnt werden. Wo diese Tugend das Ziel der Gesellschaft ist, da wird der Bürger auch dann noch sittlich bleiben, wo das Gesetz schweigt, wo es ihn nicht zu erreichen vermag; da werden die Macht-Habenden sich keine Handlungen als politische Tugenden erlauben, die sie an einzelnen als moralische Verbrechen ahnen.

Welche dieser beiden Arten von Sittlichkeit ist nun das hohe Augenmerk unserer Constitution? Ach, welches Herz schlägt nicht mit ängstlicher Lebhaftigkeit bey dieser Frage! Und welches edlere Herz weilet nicht mit Wollust bey jener schönen Stelle, die uns Aufschluß darüber geben soll.

Unser Bürger soll, wie Cato lehrte, nicht sich, sondern der Menschheit leben; ihm soll Pflicht über alles, selbst über Freundschaft, heilig seyn. Seine Vernunft ist im Besitze ihrer eigenthümlichen Rechte, und herrscht über die thierische Hälfte und ihre kleinlichen elenden Triebsfedern. Feurig und rein glüht seine Liebe für's Vaterland, dem er alles, Gut und Leben, nur nicht seine Pflicht und Sittlichkeit aufopfert, denn inneres Gewußtseyn seines Selbstwerths, seines unentweihbar

weihen Menschenadels ist sein hoher Lohn, seine Schadloshaltung unter allen Widersprüchen einer undankbaren Welt (a).

Unsere Constitution wünscht also, und sie muß ihren Bürgern eine Tugend wünschen, welche aus reiner Sittlichkeit hervorgeht, auf welcher, wie auf einer unwandelbaren Grundlage eine vernunftmäßige Verfassung und Regierung entstehen und beruhen kann; welche nicht auf Convenienzen und zufällige Umstände berechnet, mit denselben zugleich wechseln muß: eine Tugend, die das oberste in der Vernunft ist, gleich wie diese das oberste in der Menschennatur. Ein Volk allmählig zur Anerkennung, zum Gefühl, zur Verehrung, zur Uebung dieser Tugend, als einer absolut souveränen Gesetzgebung führen, das erst heißt im Sinne der achten Philosophie und unserer Staatsverfassung ein Volk versittlichen, veredeln.

Dass unsere Verfassungsäkte den einzigen erwünschbaren Staatszweck aufgestellt hat, ist die erste Wohlthat derselben; dass sie ihn so unzweideutig, so ausführlich bestimmt ausgedrückt hat, ist nächst jener die zweyte Wohlthat derselben. Freunde unserer Constitution, die ihr zugleich Freunde alles Guten seyd, sammelt euch rund um den Altar der Volkstugend in eine dicht geschlos-

(a) Die hieher gehörige Stelle unserer Verfassung lautet also:
 „Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie, und den
 „Bedrängten schuldig. Er pflanzt die Freundschaft, er opfert
 „ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persön-
 „lichen Haß und allen Hochmuth ab. Er will nur die moralische
 „Veredlung des Menschengeschlechts; er ladet ohne Aufhö-
 „ren zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Hochschä-
 „tzung der guten Menschen, und sein Gewissen weiß ihn selbst
 „gegen die Weigerung dieser Hochschätzung schadlos zu hal-
 „ten.“

sene Phalinx zusammen. — Vor diesem Allerheiligsten müset ihr siegen oder fallen. — Selbst Gleichheit und Freyheit müssen dieser hohen Angelegenheit weichen; denn ohne Gittlichkeit kann der Mensch selbst, vielweniger irgend eine menschliche Einrichtung einigen Werth haben.

Wie nun aber diese Versittlichung im Allgemeinen geschehen könne? fragt man. Und, bey der unsterblichen Gottheit! diese Frage muß sich der Gesetzgeber beantwortet haben, wosfern er die Würde seines Auftrags, seiner Bestimmung behaupten, und Anspruch auf unser Zutrauen haben will.

Wenn man die Allgewalt des Beyspiels kennt, wenn man sieht, wie jede kleinere und grössere Association durch das Nebergewicht weniger Guten oder Bösen für Verbesserung oder Verschlimmerung so empfänglich ist, so muß man mit dem grossen Leibniz wünschen, „daß eine glückliche Revolution unsers Geschlechts „die Tugend einmahl zur herrschenden Mode mache, weil so „die jungen Leute daran gewöhnt würden, ihr größtes Vergnügen in ihre Ausübung zu setzen. (b)

(b) Ein schätzbarer Schriftsteller macht über diese Worte einen Commentar, den ich, mit Erlaubniß meiner Leser, hier einzucken will. „Ich denke eben so, sagt er, und würde auch „das Mode werden der Tugend eher möglich finden, wenn „nur die Welt einmahl begriffe, daß die Charaktere unserer „Gellert, Garve, Feder, Spaldinge, Zollifof „fer, und zur Ehre der christlichen Religion sei es gesagt, „die Charaktere mancher ungenannten Geistlichen, die ich „auf dem Lande, in stillen Hütten und abgelegenen Dörfern, „von der uneigennützigsten Liebe durchdrungen, als Väter der „Waisen, als Troster der Wittwen, als einzige Erquickung

Unzweifelbar liegen die Anlagen zu einer solchen Angewöhnung in jedes Menschen Natur, und warten nur auf eine begünstigende Ordnung der Dinge, in welcher sie, wie das Samkorn im gedeihlichen Boden und Klima, keimen und treiben könne. Schon jetzt verrathen sie sich in allen hervorstehenden Auftritten des Lebens, dem schärfern Beobachter, in der Heiterkeit und Selbstständigkeit des Weisen, in der Gelassenheit des unglücklichen und der besonnenen Bescheidenheit des glücklichen Eugendhaften, in den Verlegenheiten des Lasters, den Unruhen des Tyrannen, dem alle leisern Empfindnisse absichtlich übertäubenden, oder überwitzelnden Ungestüm der triumphirenden Bosheit.

Man sage uns nicht, daß Eugend als Mode nur Nachahmung, mithin gerade nicht Eugend seyn würde. Freylich, denn wer weiß nicht, daß sie durch Freyheit gewirkt seyn muß? Aber man lasse nur, um mir Fichtes Ausdruck zuzueignen, die Sittlichkeit erst zur Sitte werden, man lasse sie unter dieser Hülle in die Gemüther einwurzeln, sie auf dem Wege des natürlichen Entwicklungsganges ihre endliche Läuterung erhalten, und Ihr werdet Euch immer mit Recht rühmen können, die

„der Leidenden, als weise Führer der Jugend und Rathgeber
„des Alters kenn'e lerne, daß diese mehr werth sind, als
„aller Erdenprunk und aller Erdentand, und daß einer von
„ihnen wahrlich zehn Systeme aufwiegt, die uns abermahl
„beweisen, was wir wissen, sey nichts.“ s. Gardili's So-
philus, S. 20. Stuttg. 1794. Vergleicht unsers Ministers
der R. und W. Zuschrift über die Pflichten und Be-
stimmung des geistlichen Standes. 1798. Vom Au-
genblicke, da unsere Stellvertreter auf den grossen Staats-
zweck unserer Verfassung hinarbeiten werden, wird auch die
von Leibniz gewünschte Revolution gemacht seyn,

Volkstugend nicht zwar hervorgebracht, wohl aber geweckt, gefördert, genährt zu haben.

In einem so schönen Verhältniß steht unsere Verfassung mit der Sittlichkeit. Wie verhält sie sich nun aber gegen Religion? Diese beiden Fragen hängen durch eben das Band zusammen, durch welches Religion und Tugend geeinigt sind. Kann ein Volk ohne Religion versittlicht, veredelt werden, und wie verhält die helvetische Constitution, die das eigene vor allen andern Constitutionen voraus hat, daß sie auf moralische Volksverbesserung, als auf ihren höchsten Endzweck, hinzielt, sich zur Religion? Das ist das schwierige Problem, von dessen Lösung nichts geringers, als die Möglichkeit oder Unmöglichkeit unsers Staatszwecks abhängt. Wie wäre es möglich, Freund unserer neuen Ordnung, und doch dagey für das Schicksal dieser Aufgabe gleichgültig zu seyn?

Daz das noch ein Problem seyn muß, worüber die Erfahrung aller Jahrhunderte und die unbestochene Vernunft durch alle wahrhaftig grossen und guten Männer, und neulich noch durch die kritische Philosophie, so apodiktisch entschieden hat. Sonderbares Verhängniß! Eine geistreiche Nation, zu aufgeklärt, um sich mit Aberglauben zu behelfen, nicht tiefblickend, nicht ausdauernd genug, um bis zur Wahrheit durchzudringen, verfolgte als Despotinn das gereinigte Christenthum bis in die durchgewühlten Eingeweide seiner edelsten Söhne (c). Dann arbeitete sie sich aus lauter erdichteten Thatsachen eine Theorie des Atheismus heraus, in welche unser Christenthum zur elendesten My-

(c) Siehe Histoire de France par M. Garnier, VV. 26—30.

thologie herabsinkt. (d) Und nun befiehdet sie als Republik sowohl den ehemals vertheidigten Überglauben als die nie bekannte praktische Religion. Dieses Phänomen erkläre ich mir zwar aus dem natürlichen und psychologischen Geistesgang jener Nation, nicht aus einem innern Widerspruch der neuen Ordnung der Dinge, mit dem Geiste einer gereinigten, wohlthätigen Religionslehre; wiewohl es denjenigen auch nicht zu verübeln ist, die einen solchen Widerspruch vermuthen, und daher an jener Ordnung irre werden. (e) Doch es mag sich damit verhalten, wie es will: so ist gewiß Frankreichs Beispiel in dieser Rücksicht für uns weder erwünschbar, noch anwendbar. In der That, warum sollten wir, die wir uns vom Überglauben frey machten, ohne ihn zu verfolgen, die wir die Wahrheit ehren, weil wir sie kennen, warum sollten wir aus politischer Rücksicht, mit einer Gefälligkeit, die uns niemand anmuthet, unsern vernünftigen, praktischen Glauben hingeben? warum der fränkischen Fortuna aus unsern Ueberzeugungen ein Trophee errichten? Sollten wir nicht vielmehr, wie ehmals Griechenland, das weltbeherrschende Rom durch Wissenschaft und Geschmack, also auch wir unsere mehrgebildeten

(d) Bey der Höhe der Verstandesaufklärung und benv dem, so zu sagen, gänzlichen Mangel an Vernunftultur in Frankreich, ist es sehr begreiflich, daß die Encyclopädisten und Physiokraten auf ein solches System verfallen müsten. Wie künstlich und locker, wie scheinbar und unhaltbar dasselbe zusammen gewebt sey, erhellet aus Origine de tous les cultes, ou religion universelle par Dupuis 4. Vol. 3. Paris l'an 3. Histoire générale des religions de tous les peuples, par Delaulnaye, Paris 1791.

(e) Man lese z. B. die Flugschrift: An Deutschlands Friedensgesandte zu Rastadt 1798.

Bezwinger durch ächte Philosophie besiegen? Sie uns an republikanischer Tugend gleich machen, wie sie uns sich an republikanischer Freyheit gleich gemacht haben?

Doch ich will jetzt der Beleuchtung des Verhältnisses zwischen unserer Constitution und Religion näher zu kommen suchen, nachdem jenes zwischen den ersten und der Sittlichkeit in ein so befriedigendes Licht gesetzt worden ist. Diese neue Untersuchung bedarf keiner Rechtfertigung; sie ist sogar Pflicht für jeden aufgeklärten Vaterlandsfreund, auferlegt durch einen feierlichen Aufruf unserer Gesetzgeber an dieselben. (f)

Die einzige hieher gehörige Stelle unserer Constitutionsakte ist der 6. S. derselben, welcher folgendergestalt verfasset ist: „Die „Gewissensfrenheit ist uneingeschränkt. Die Bekanntmachung „der Religionsmeinungen ist den Gesinnungen der Eintracht und „des Friedens unterworfen. Alle Gottesdienste sind erlaubt, wenn „sie die öffentliche Ordnung nicht stören, und keine herrschende „Gewalt oder Vorzug an Tag geben. Die Policey hat das Aug „auf sie, und das Recht über die Lehre und Sittenlehre, welche

(f) Dieser Aufruf und die Publicität, welche man einer so allgemein interessanten Angelegenheit zu geben bemühet ist, gereicht unserer Gesetzgebung zur größten Ehre. Möge sich diese Prüfung unserer Verfassungsakte nicht bloß auf einzelne Theile derselben beschränken, sondern über ihren ganzen Geist verbreiten! Was gehört zu einer Constitution an sich, was zu einer auf die Menschenrechte gegründeten und zum Zwecke der Sittlichkeit angelegten Constitution ins besondere? Diese Grundsätze darf der Kritiker derselben keinen Augenblick aus dem Gesichte verlieren. Die *Observations sur la constitution helvétique, par un citoyen du canton Leman.* Lausanne 1798. enthalten meist richtige aber nur Detailbemerkungen.

„sie vortragen, (des dogmes et des devoirs qu'ils enseignent)
 „sich zu erkundigen. Die Verhältnisse einer Sekte mit einer frem-
 „den Obrigkeit sollen weder auf die Staatsachen, noch auf den
 „Wohlstand und die Aufklärung des Volks einen Einfluß haben.“

Nun so deutlich bestimmt die Beziehung unserer Verfassung auf reine Sittlichkeit angegeben worden ist: so unbestimmt ist sie es hier in Rücksicht auf Religion und Gottesdienst; desto unbestimpter, je tiefer man darüber nachdenkt, je mehr man jeden Ausdruck abwiegt.

„Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt!“ Aber welche, die innere oder die äussere? Die innere ist es durch das Wesen der Vernunft; keine Menschenmacht kann und darf ihr Schranken setzen, weder der türkische Despotismus, noch die spanische Inquisition. Sie ist ein göttliches Recht, das nicht erst eines bürgerlichen Contrakts bedarf. Es ist kaum glaublich, daß unsere Constitution hier eine Befugniß habe aufzustellen wollen, welche zu geben oder zu nehmen in der Competenz keiner sublunaren Behörde stehen kann. Eben so wenig läßt sich gleichwohl denken, daß da von der äussern Gewissensfreiheit, die in wirkliche Thaten übergeht, die Rede sey. Durch den bürgerlichen Verein, selbst ohne diesen, durch das bloße Nebeneinanderseyn zweier freyer Wesen, wird die Freyheit des einen durch die des andern beschränkt. Darin eben besteht der Zweck der vernunftmäßigen Gesellschaft, daß keine äussere Freyheit unbeschränkt, mithin nachtheilig für andere seyn darf. Auch in unserer Verfassung ist das durchaus bis auf diese einzige, die Gewissensfreiheit, sichtbar. Doch uneingeschränkte äussere Freyheit in einer menschlichen Gesellschaft ist eine contradictio in adjecto, sie ist nicht Freyheit, sondern das Grab derselben. Ein Beispiel möge die Sache er-

lautern. Unsere beiden Räthe besitzen das Recht der Gesetzgebung. Nun wollen wir den Fall setzen, der Grundsatz würde aufgestellt: das Recht, Gesetze zu machen, ist uneingeschränkt: Wer sieht nicht, daß eben durch die Allgemeinmachung dieses Rechts die wirkliche Besugniß, die wahre Freyheit der Legislatur zerstört werden würde? Nicht anders verhält die Sache sich in Ansehung der Religion. Das katholische und protestantische Religionsbekennniß in der Schweiz ist frey. Lasset nun aber neben diesen das Judenthum, dann den Alkoran, dann die Zendavesta, den Thibetanismus, den Indianismus emporkommen: so ist nichts gewisser als dies, daß unsere vaterländische Religion in eben dem Maße das Feld räumen muß, in welchem jene fremden Religionen Boden gewinnen. Wer wird sich bereden können, daß die helvetische Constitution dem helvetischen Volke eine solche uneingeschränkte Gewissensfreyheit zudenke?

Nein, denn eben diese äußere Freyheit wird nun unmittelbar darauf unter die Gesinnungen der Eintracht und des Friedens bedingt; da hier von Meynungen die Rede ist: so kann auch nur die Neuerung derselben in Privatunterredungen verstanden werden. Nichts ist weiser, nichts gerechter, als die Freyheit über Gegenstände dieser Art unbefangen, aber immer ohne Kränkung fremder Überzeugungen, ohne Aergerniß für das Gewissen anderer reden zu dürfen.

„Alle Gottesdienste sind erlaubt, wenn sie die öffentliche Ordnung nicht stören, und keine herrschende Gewalt oder Vorzug „an Tag geben.“ Hier liegt wieder eine peinliche Unbestimmtheit in dem Ausdruck alle, welcher entweder absolut von allen Religionsübungen der Welt ohne Ausnahme, oder relativ von allen, in Helvetien eingeführten Religionen gemeint

seyn kann. Doch ist diese letztere Erklärung die wahrscheinlichere und verhältnistigere. Wer wollte auch in der Verfassung für ein kleines Volk von nicht zwey Millionen Menschen, die alle eins und untheilbar seyn sollen, Rücksicht auf alle Religionen in allen vier Welttheilen vermuthen? Zudem würden aus der öffentlichen Uebung aller Arten des Überglaubens mitten im Schooße der christlichen Kirche die allerfurchtbarsten Unordnungen und die allertraurigsten Folgen unvermeidlich entstehen. Das billige Zutrauen zu den Einsichten und Absichten der Verfasser unserer Constitution nöthigt uns demnach, durch alle Religionen bloß alle in der Schweiz eingeführten Religionen zu verstehen. Diese sollen frey, wie bisher, geübet, gepfleget werden; sie sollen sich schwesternlich neben einander vertragen; keine soll sich irgend einen Vorrang, eine Herrschaft über die andere anmaßen. So hat der vorliegende Satz einen bedeutenden und befriedigenden Sinn für die helvetische Nation: nur Schade, daß er so schwankend ausgedrückt ist.

„Die Polizey hat das Aug auf sie, und das Recht von den „Lehrsäzen und der Sittenlehre derselben Notiz zu nehmen.“ Wenn sich nun die steife Orthodoxie, d. i. die blinde Anhänglichkeit an den hergebrachten Kirchenglauben im Gegensätze des Vernunftglaubens noch so sehr gegen diese Unterordnung der kirchlichen unter die bürgerliche Verfassung anstemmen sollte: so tragen wir hingegen gar kein Gedanken, denselben durchaus in Schutz zu nehmen. Das Verhältniß des Staats zur Kirche und zur Religion selbst wird hier sehr richtig bestimmt. Ohne sich in die innern Angelegenheiten der Kirche zu mischen, will er dieselbe unter dem Auge der Polizei halten, und dies ist eben so sehr zur Erhaltung und Beschützung der Kirche, als zur

Sicherheit des Staates selbst nothwendig ; ohne sich mit dem Materiellen der Religion zu befassen , interessirt er sich dennoch für die Lehre und die Sittenlehre , d. i. für das Formelle , und ihre ethische Tendenz auf den letzten Staatszweck , der , wie wir gesehen haben , moralisch ist (g).

Wenn demnach das Unbestimmte bestimmt , das Wankende erläutert und fixirt würde : so wäre dieser Paragraph der allerbefriedigendsten Erklärung empfänglich . Ich würde denselben ungefähr so umschreiben : „Die innere unbeschränkte Gewissens-

(g) Wer meinen Versuch über die Verhältnisse des Staats zur Religion und Kirche , Bern 1798. mit Unbefangenheit zu lesen und im Zusammenhange zu verstehen fähig ist , der wird darin nichts anders als einen ausführlichen Commentar über diese Stelle unserer Constitution finden. Die dagegen gemachten Einwürfe röhren entweder von Leuten her , die gar keine Religion wollen , oder von solchen , die noch gar keinen Begriff von einer ethischen Religion haben. Diese oder jene überzeugen wollen , hiesse mit einem Blinden über die Newtonische oder Eulersche Farbentheorie streiten. Mein oberster Grundsatz ist der , Versetzung sey , wohlverstanden nicht der unmittelbare , sondern der allerletzte Staatsendzweck. Und dieses stellt ja unsere Constitution selbst auf. Alle Rechte , welche diese in Rücksicht auf die Kirche fordert , sichere ich ihr durch unumstößliche Beweise zu. Das ich mich bloß auf das protestantische Christenthum beschränkt habe , geschah' aus wahrer Achtung für meine katholischen Mitbürger , denen es nicht an Männern fehlen kann , die die gute Sache selbst zu vertheidigen wissen werden. Uebrigens ist der praktische Katholizismus und der praktische Protestantismus , warum es hier einzig zu thun , eben dasselbe Christenthum. Lassen wir Meynungen Meynungen seyn. Halten wir uns an den Zweck der Religion , und das so lange vergeblich gesuchte Henoticon ist gefunden.

„freyheit, die ohnehin kein Gegenstand bürgerlicher Gesetzgebung
 „seyn kann, vorausgesetzt: sichert die Constitution auch die äu-
 „sere Religionsfreiheit, die freie Mittheilung religiöser Ueber-
 „zeugungen und Gesinnungen zu; aber unter der ausdrücklichen
 „Einschränkung, welche die Erhaltung der allgemeinen Ordnung
 „und des inneren Friedens erfordert. Die Ausübung der bisher
 „in Helvetien bestehenden Religionen bleibt fernherin rechtmässig
 „sig, doch unter der Bedingung, daß nicht die eine sich zum
 „Nachtheil der andern heben, und zu irgend einer Art von Präae-
 „minenz, oder Oberherrschaft, anstreben dürfe. Der öffentliche
 „Gottesdienst ist daher ein Object der schützenden und bewa-
 „chenden Staatspolizen, und da der oberste Zweck unsers bür-
 „gerlichen Vereins sittlich ist, so ist der Staat befugt und ver-
 „bunden, von der Lehrform, so wohl was den didaktischen, als
 „den praktischen Theil derselben betrifft, Erfundigung einzuziehen,
 „um beiden eine moralische Richtung zu verschaffen. Verhältnisse
 „einer Kirchenparthen mit einem fremden Oberhaupte, in Col-
 „lision mit der Souverainität des Staats, oder mit dem beson-
 „deren Wohl der helvetischen Republik, und ihrem Versittli-
 „chungszwecke, können gar nicht statt haben. Hier ist mithin die
 „Gränze, wo die äussere Gewissens- und Religionsfreiheit völ-
 „lig aufhört.“

Ganz ungezwungen und ungekünstelt ergibt sich diese Erklä-
 rung aus den eignen Worten unserer Constitution selbst, und sie
 ist desto wahrscheinlicher, da sie in der That die einzige vernünf-
 tige ist, und dabei mit der Constitution selbst, mit der Natur
 unserer Statsveränderung, mit dem Willen und den Erwartan-
 gen des souveränen Volkes, mit den Rechten der Geistlichkeit
 und den Verpflichtungen des Staates gegen dieselbe, mit den

oft wiederhöhlten und gesetzlich erkannten Versprechungen in Ansehung der Erhaltung der Religion und Kirche, ihrer Güter und der vollständigen Entschädigung ihrer Lehrer, mit dem Zwecke der Nationalveredlung und endlich mit den Grundsätzen der Reformation, den dabei von der alten Regierung eingegangenen Verpflichtungen, welche nothwendig mit dem Rechte, den Vortheilen und Staatsgütern auf die neue übergegangen seyn müssen, (h) aufs vollkommenste übereinstimmt.

(h) Die Kirchengüter sind weder in Rücksicht ihres Ursprungs, noch ihrer Bestimmung Staatsgüter. Wenn der Staat sich bey der Kirchenverbesserung in ihren Besitz gesetzt hat: so geschah es mit der Verbindlichkeit, die Kirche zu erhalten und ihre Diener anständig zu besolden, und mit jenem Besitz ist auch diese Schuldigkeit unwidersprechlich auf die dermalige Regierung übergegangen. Die öffentliche Aete dieser Verkommnis zwischen dem Staate und der helvetisch-protestantischen Kirche liegt im Berner Synodus von 1532. Man sehe die Abhandlung von dem Rechte des Volks in Sachen die Religion und Kirche betreffen 1798. Indes scheint der mir unbekannte Verfasser noch gar nicht tief in den Sinn der Frage: Neber die Verhältnisse des Staats und der Kirche, in wiefern sie politisch ist, eingedrungen zu seyn. Überall wirft er Theologie und Politik, Fakta und Grundsätze durch einander. Er behauptet, der geistliche Stand sey zwar kein Orden, aber doch ein geschlossener Stand, gerade als wenn nicht dieses die Definition, jenes das Definitum wäre. Er gibt dem Staate zu, die Lehre zu prüfen, nicht aber die Lehrform zu bestimmen; gerade als wenn jene Prüfung etwas anders seyn könnte, als die Bestimmung des Formellen der Lehre, d. i. der Lehrform. Er verwechselt den Beruf mit dem Stande des Geistlichen, und schließt von jenem auf die Götlichkeit von diesem. Dann folgert er, der Geistliche dürfe diesen von Christus selbst angewiesenen Stand zwar

Indes ist es auf der andern Seite auch wahr, und unsere unpartheyische Ansicht der Dinge will, daß wir es nicht verheimlichen, daß die eben gegebene Erklärung bloß als eine interpretatio in mitiorem sensum angesehen, und aus dem dünnen Buchstabem unserer Verfassung eben so ungezwungen und ungekünstelt das directe Gegentheil davon heraus gebracht werden kann. Denn da ist doch einmahl unleugbar von einer uneingeschränkten Gewissensfreyheit, von einer ungehinderten Neusserung aller Religionsmeynungen und von einer gleichmässigen Befugniß zur Ausübung aller Arten des Gottesdienstes die Rede. Die Gegner unserer vaterländischen Religion und des praktischen Christenthums könnten daher jenen Artikel auch so verstehen: „Ob schon jede Freyheit durch das Daseyn einer bürgerlichen Ordnung nothwendig beschränkt seyn muß: so soll doch die Gewissensfreyheit in Religionsangelegenheiten ohne alle Schranken seyn. Wofern nur die öffentliche Eintracht und der Friede im Ganzen dadurch nicht gefährdet wird, darf jedermann seine Meynungen über oder gegen die Religion nach eigenem Wohlgefallen äussern; sogar die Ausübung jedes Gottesdienstes ist ohne Ausnahme, ohne Rücksicht auf Wahrheit oder Irrthum frey, wofern nur die bürgerliche Ordnung und Gleichheit nicht beeinträchtigt wird. Aus diesem Grunde wird das gesamme

verlassen, nicht aber in denselben zurückkehren, da nach einer gesunden Logik aus jenem Vordersatz das gerade Gegentheil fliessen müste: nähmlich daß der Geistliche seine Station nicht verlassen dürfe, wenn er sie aber verlassen hat, in dieselbe zurücktreten müsse. Durch eine solche Verwirrenheit der Begriffe wird der Kampf für die gute Sache nur mühsamer und der Sieg derselben schwerer und ungewisser.

„Religionswesen, seinem theoretischen und praktischen Theile
 „nach, bloß als ein Gegenstand der Staatspolizey betrachtet, die
 „dazuer auch befugt seyn soll, solche Sekten gänzlich zu unter-
 „drücken, welche für die Souverainität des Staats, für das öff-
 „fentliche Wohl, oder für die öffentliche Volksmeynung gefähr-
 „lich scheinen könnten.“

Bey dieser Erklärungsart würde dann offenbar unser eingeführtes Christenthum wenig Trost, wenig Sicherheit finden; in unserem ein und untheilbaren Staate würde die Kirche aufgelöst und in unzählbare Faktionen zersplittert werden; die Religion würde nicht wegen ihrer innern Wahrheit, wegen ihres Einflusses auf Sittlichkeit, sondern bloß wegen Unschädlichkeit und Gleichgültigkeit geduldet; dabei aber würde der Staat immer Veranlassungen genug haben, jene uneingeschränkte Gewissensfreyheit zu beschränken oder gänzlich zu unterdrücken.

Wir behaupten keineswegs, wir wollen und können es so gar nicht glauben, daß dieses der wahre Sinn unserer Constitution sey; nein, wir sagen nur, daß bey der Unbestimmtheit, womit sich dieselbige ausdrückt, dieser Sinn darein getragen werden könnte, ohne dem Buchstaben derselben Gewalt anzuthun. Und gleichwie diejenigen, welche jener zuerst gegebenen Erklärungsart betreten, mancherley Gründe, und selbst Thatsachen für sich, so können auch die Vertheidiger dieser letzten Meynung zu ihrem Behelf vergleichen anführen, z. B. daß, vermöge der helvetischen Constitution selbst §. 26. „die Diener eines je-
 „den Gottesdienstes keine Staatsverrichtungen ausüben, noch
 „den Primärversammlungen beywohnen dürfen.“ Daß da nicht etwa bloß von fremden Religionen die Rede sey, beweiset die wirklich gemachte Anwendung auf die helvetischen Geistlichen,

obschon sie ihrer Geburt, ihrem Nahmen, ihrem Blute nach, so wie nach allen übrigen erforderlichen Charaktern unlängsam eben so acht e helvetische Bürger sind, wie alle andern. Sie können sich ferner auf die bereits geschehenen Einschränkungen der Rechte der helvetischen Geistlichkeit, ihre Ausschließung aus dem Sitten- und Ehegericht, ihre Unterordnung sogar unter die Dorfagenten, ihren verminderten Einfluß auf die öffentliche Erziehung und Schulen berufen; lauter Verbesserungen, welche zu beweisen scheinen, daß man nicht allein die Religion überhaupt, sondern auch unser Christenthum nicht einmahl mehr als ein Mittel der Volkserziehung zur Sittlichkeit gelten lassen will. Endlich können sie sich auch auf jene Verfügungen berufen, welche in Ansehung ihrer Einkünfte getroffen worden, indem gar kein Unterschied zwischen Staats- und Kirchengut gemacht, ihre bereits erworbenen Jahreinkommen suspendirt, die vollständig versprochene und dekretirte Entschädniß für's Vergangene während der Bezahlung für die einen auf die Hälfte, für andere auf den vierten Theil herunter gesetzt worden sind; indes sie nicht allein zu mehrern Pflichten, sondern auch, gleich den Aktivbürgern, zu Bezahlung der Contributionen von ihrem ganzen Vermögen angehalten werden. Man sehe nun hierzu noch die Ungewissheit in Rücksicht der Zukunft, diese Art von Auflösung, worin der geistliche Stand erhalten wird, indes eine wohltätige Organisation durch alle übrigen gesellschaftlichen Abtheilungen fortschreitet, und dann wird man es schwerlich läugnen können, daß nicht allein unsere vaterländische Religion, sondern sogar die dazu gehörenden Personen als ein bloßer Gegenstand der Polizei behandelt werden, und daß ihre Erhaltung oder Vernichtung bloß und einzlig von der Willkür derselben abhängt.

Jenes entzückend schöne Verhältniß, welches so bestimmt, so

deutlich zwischen unserer Staatsverfassung und ihrem sittlichen Zwecke herrscht, wird mithin in Rücksicht der Religion, diesem einzigen zuverlässigen Versittlichungsmittel, gänzlich vermißt. Die Ausdrücke unserer Acte sind so zweydeutig, daß sie, wie wir bereits gesehen haben, einen ganz widersprechenden Sinn zulassen, und wirklich, wie aus den angeführten Thatsachen erhellet, bald in diesem, bald in jenem verstanden worden sind.

Wir halten es für Pflicht dem Constitutionsausschusse diese Anzeige zu thun. Es ist hier um nichts geringeres als um die Frage zu thun: Was soll unsere Religion seyn, oder nicht seyn? Sollen so viele tausende der aufgeklärtesten Staatsbürger und ihrer Familien erhalten werden oder zu Grunde gehen, weil sie sich mit einem grössern Aufwande von Austrengung aller Art, als kein anderer Stand erfordert, und ganz gewiß im Vertrauen auf öffentliche Treue, der moralischen Angelegenheit ihrer Mitbürger gewidmet haben? Unbestimmtheit und Zweydeutigkeit ist ein wesentlicher Fehler in einer Verfassung, und fort dauernde Ungewissheit die quälendste aller Lagen, die in unserer neuen beglückten Ordnung der Dinge, nicht für den verworfensten Verbrecher, vielfewiger für einen ganzen ehrwürdigen, arbeitsamen, nützlichen, unentbehrlichen Stand Platz haben soll. Ohne uns anzumessen, wie, fordern wir, im Rahmen der allgemeinen Gerechtigkeit und Menschlichkeit, daß entschieden werde: ob der angeführte Paragraph unserer Constitution im ersten oder im zweyten Sinne zu verstehen sey? von welcher Behörde das geschehen müsse? wollen wir sofort zu erörtern suchen.

(Die Fortsetzung folgt.)